



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat II

► **Nr. 2052 (IV) AaA**

Hannover, 21. Februar 2019

Antwort auf Anfragen

öffentlich

| Gremium | geplant für Sitzung am | Be-schluss | | Abstimmung | | |
|---------|------------------------|-----------------|-------------|------------|------|--------------|
| | | Laut Vor-schlag | abwei-chend | Ja | Nein | Ent-hal-tung |

Kindertagesstätten in den regionsangehörigen Kommunen Beitragsfreiheit Anfrage der CDU-Fraktion vom 31. Januar 2019

Sachverhalt:

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten und den veränderten Familienstrukturen Rechnung tragen zu können, hat das frühkindliche Bildungssystem im letzten Jahrzehnt ein enormes Wachstum vollzogen. Dabei sollen vor allen Dingen aber allen Kindern, unabhängig vom sozialökonomischen Status oder ethnischer Herkunft, eine möglichst frühe und individuelle Bildung gewährleistet werden.

Die Anforderungen und Erwartungen an Kindertagesbetreuung sind insoweit nicht nur quantitativ, sondern insbesondere auch qualitativ erheblich gestiegen.

Dabei haben sich die öffentlichen Ausgaben in diesem Bereich um ein Vielfaches erhöht. Die Kommunen arbeiten auf Hochtouren, um sowohl in Krippen als auch in Kindergärten ausreichend Plätze zu schaffen und den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die CDU begrüßt die Einführung der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem 01.08.2018 im Umfang von bis zu acht Stunden ausdrücklich. Allerdings hat sich die Situation in den Kommunen dadurch noch einmal verschärft.

Die bisher von Land, Kommunen und Eltern getragene Finanzierung der Kindergartenplätze wird nunmehr nur noch vom Land und den Kommunen geleistet. Dabei klagen viele

Kommunen, dass der vom Land als Ausgleich in Höhe von zunächst 55 Prozent (jährlich aufwachsend bis auf 58 Prozent im Kindergartenjahr 2021/2022) für die wegfallenden Elternbeiträge nicht auskömmlich ist. Auch die in diesem Zusammenhang gestiegene Nachfrage nach weiteren Betreuungsplätzen stellt die Kommunen vor neue logistische und finanzielle Herausforderungen.

Ein Härtefallfonds (48 Mio. Euro) des Landes soll hier Abhilfe schaffen und Defizite aus Mindereinnahmen zwischen den bisherigen Elternbeiträgen und der erhöhten Finanzhilfe ausgleichen. Gleichwohl bleibt die Frage, ob die Kommunen am Ende nicht auf einem deutlichen Fehlbetrag sitzenbleiben.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen Kindergartenplatz in den einzelnen regionsangehörigen Kommunen? (bitte nach Kommunen getrennt auflisten)

Antwort: In Vorbereitung auf die Beitragsfreiheit der Betreuung im Kindergartenalter wurden seitens der Region Hannover durch verschiedene Abteilungen mehrfach detaillierte Abfragen an die regionsangehörigen Kommunen gerichtet, um die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung einschätzen zu können. Aufgrund der unterschiedlichen, kommunen- bzw. trägerspezifischen Finanzierungssysteme war es nicht möglich, zu verlässlichen, vergleichbaren und aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen, insbesondere bezüglich konkreter Kostenangaben bzw. entstehender Differenzen durch die neuen Finanzhilfeleistungen des Landes Niedersachsen. Auch die Kommunalen Spitzenverbände konnten diesbezüglich keine signifikanten Erfolge erzielen.

Eine aufgrund der vorliegenden Anfrage erfolgte Nachfrage bei den Kommunen, die auch nur teilweise über aktuelle Berechnungen verfügen, führte auch jetzt zu stark divergierenden Ergebnissen. Die Auswertung der Angaben von acht Kommunen ergab eine Hauptgruppe zwischen ca. 600,- und 800,- Euro pro Kindergartenplatz im Monat, die Streuung einzelner Angaben belief sich auf ein Spektrum von 390,- bis 1.150 Euro. Die große Bandbreite der Kosten wird nicht nur durch wirtschaftliche Faktoren, sondern insbesondere durch qualitative Ansprüche und Zielsetzungen des Trägers beeinflusst: u.a. von der Gebäude-, Raum- und Materialausstattung über die Anzahl und Qualifikation der pädagogischen Fach- und Vertretungskräfte bis hin zum Einsatz zusätzlicher Küchen- und/oder sonstiger Hilfskräfte.

2. Wie hoch ist der Betrag, der vom Land für einen Kindergartenplatz erstattet wird?

Antwort: Die Region Hannover ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für 16 der 21 Kommunen. In diesen 16 Kommunen ist die Aufgabe der Kindertagesbetreuung vertraglich auf die Kommunen übertragen, die diese im Rahmen der Gesamtverantwortung der Region weitgehend eigenständig wahrnehmen. Dazu gehört insbesondere die Finanzierung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes und die Förderung freier Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Bei dem Personalkostenzuschuss des Landes handelt es sich nicht um eine pauschale Förderung je Betreuungsplatz. Es handelt sich um die prozentuale Finanzhilfe für anteilige, standardisierte Personalkosten die pauschalisiert gezahlt wird. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 wurde der Finanzhilfesatz bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung von bisher 20% auf 55% erhöht. In den folgenden Kindergartenjahren wird der Finanzhilfesatz jeweils um einen weiteren Prozentpunkt bis auf 58% im Kindergartenjahr 2021/2022 erhöht. Die Höhe der Personalkostenzuschüsse ist abhängig von der Qualifikation (unterschiedliche Jahres-Wochenstunden-Pauschalen) und Funktion der Fachkräfte. Zur Ermittlung der Kosten pro Platz wären trägerabhängig die tatsächlichen Betriebskosten/Ausgaben (z.B. Miete, Gebäudeunterhaltung, Energieleistungen, Verwaltungsbedarf, Reinigungskräfte, Versicherungen, Spielmaterial usw.) und dann – aufgrund unterschiedlicher Gruppengrößen - pro Platz gegenzurechnen. Es liegt keine Erhebung vor, die diese Ergebnisse liefert.

3. Wie hoch war vor Einführung der Beitragsfreiheit der Anteil der Plätze in den einzelnen regionsangehörigen Kommunen für die keine oder nur anteilig Elternbeiträge erhoben wurden (Sozialstaffel)? (bitte nach Kommunen getrennt aufführen)

Antwort: Eine auf die einzelnen Kommunen bezogene Auswertung ist aufgrund der Satzungshoheit der Kommunen, die in ihren Gebührensatzungen unterschiedliche Gebührensysteme verwenden, nicht möglich. In der Mehrheit der 16 regionsangehörigen Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region wurden von den Eltern Festbeträge für die Betreuung im Kindergarten erhoben (10 von 16). Eine Ermäßigung der Beiträge fand in diesen Kommunen lediglich im Rahmen der sogenannten „wirtschaftlichen Jugendhilfe“, Kitabeitragsförderung gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII, statt, wobei hier zwischen 7% und 22% der Kinder (im Mittel 15% der Kinder, Stand 1.3.2017) eine Ermäßigung nach § 90 SGB VIII erhielten.

In den Kommunen, in denen gemäß Gebührensatzung gestaffelte Elternbeiträge (in z.T. acht bis zehn Abstufungen) erhoben wurden, lag die Anzahl der Familien, die eine Ermäßigung erhielten, zwischen 9% und 23%. Grundsätzlich beeinflussen neben den Bevölkerungsstrukturen in allen Fällen auch die unterschiedlichen Gebührenhöhen die Anzahl der Ermäßigungen. Bei Anwendung einer Sozialstaffel kommt es außerdem zu Überschneidungen, da ein Teil der Familien, deren Elternbeiträge bereits durch die Staffelung gemindert sind, zusätzlich eine Förderung nach § 90 SGB VIII erhält.

Aus den genannten Gründen sind sämtliche Angaben nur bedingt aussagekräftig.

4. Wie hoch ist das errechnete Kostendefizit der einzelnen Städte und Gemeinden in der Region Hannover für die Zeit vom 01.08.2018 bis 31.12.2018, das sich aus der Einführung der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten ab dem 01.08.2018 ergeben hat? (bitte nach Kommunen getrennt aufführen)

Antwort: s. Punkt 5

5. Wie hoch ist das erwartete Kostendefizit der einzelnen Städte und Gemeinden in der Region Hannover für das laufende Kindergartenjahr (01.01.2019 bis 31.07.2019), das sich aus der Einführung der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten

ab dem 01.08.2018 voraussichtlich ergeben wird? (bitte nach Kommunen getrennt aufführen)

Antwort: Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet. Aufgrund der unter Frage 1 geschilderten Zusammenhänge ist es nicht möglich gewesen, die Kostenfolgen für die Kommunen zu bestimmen. Zum einen sind die Finanzierungsmodelle zu heterogen, zum anderen lagen – insbesondere in den Bereichen, in denen die Kostenbeiträge („Elternbeiträge“) direkt von den KiTa-Trägern vereinnahmt wurden - zumindest zum Zeitpunkt Sommer 2018 - noch keine belastbaren Zahlen vor.

Grundsätzlich ist drauf hinzuweisen, dass die mit dem Land vereinbarte erhöhte Finanzhilfe die wegfallenden Kostenbeiträge kompensieren soll. Gleichzeitig entfallen durch die wegfallenden Elternbeiträge die Ausgaben der Kommunen für die vollständige oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII. Daher bestimmt sich die Frage, ob die erhöhte Finanzhilfe des Landes den Wegfall der Kostenbeiträge kompensiert, wesentlich nach der Höhe der bis dahin erhobenen Kostenbeiträge, also insbesondere den Gebührensatzungen einerseits und andererseits nach den bisherigen Ausgaben für den vollständigen oder teilweisen Erlass der Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII (d. h. abhängig vom Einkommen der Eltern).

6. Plant die Region Hannover eine finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden für den Fall, dass die zugesagten Mittel aus dem Härtefallfonds nicht ausreichen? Wenn ja, wie hoch wird die finanzielle Unterstützung ausfallen?

Antwort: Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine belastbaren Aussagen zur Umsetzung des „Härtefallfond“ sowie der anderen Bestandteile der Maßnahmen aus dem sogenannten „Korb II“ vor. Die Landesregierung hat aktuell angekündigt, die Verhandlungen mit dem Bund bis April 2019 abzuschließen. Nach den letzten Informationen im August 2018 wurde im Härtefallfond eine „Bagatellgrenze“ von 1,5 Millionen Euro diskutiert. Hierbei ist aber offen, wie entsprechende Defizite genau bestimmt werden sollen, und ob hier die einzelnen Kommunen oder die Region als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe antragsberechtigt wäre und auf welcher Basis eine solche Grenze zu bestimmen wäre. Sollten sich aus der weiteren Entwicklung konkrete Erkenntnisse über zusätzliche Kompensationsbedarfe ergeben, wären diese auf Basis der dann vorliegenden Informationen neu zu bewerten. Aktuell wird hiervon jedoch nicht ausgegangen.

Anlage(n):